



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail an:
recht@babs.admin.ch

Basel, 27. August 2024

Präsidialnummer: P240682

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung des Bundes, die notwendigen Voraussetzungen für einen raschen und systematischen Einsatz der überdepartementalen Krisenstäbe schaffen und die Bundesverwaltung effizienter und effektiver auf Krisensituationen vorbereiten zu wollen. So haben die Analysen über die Bewältigung der Coronakrise, die vom Bund, den Kantonen und Dritten erarbeitet wurden, mehrfachen Optimierungsbedarf ergeben. Gleichwohl gibt die Vorlage Anlass zu nachfolgenden Bemerkungen, ohne dass wir uns mit diesen unmittelbar in die Organisation des Bundes einzumischen beabsichtigen.

Die vorgeschlagene Krisenorganisation mit drei – zum Teil parallel arbeitenden – Krisenstäben erscheint uns kompliziert, personalintensiv und anspruchsvoll in der Steuerung. Aus dem Verordnungsentwurf geht nur bedingt hervor, wie in einem Ereignisfall die Abstimmung zwischen diesen drei Stäben auf organisatorischer und führungstechnischer Ebene erfolgt. Mit Blick auf eine bestmögliche Prozesstransparenz würden wir eine schlankere, einfachere und damit schlagfertigeren Krisenorganisation bevorzugen.

Ausserdem haben die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie gezeigt, dass die Koordination zwischen den Staatsebenen für eine effiziente Krisenbewältigung von grosser Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass bei der Konzeption der Verordnung nicht ein breiterer Ansatz bezüglich der vertikalen Schnittstellen des Krisenmanagements Bund-Kantone gewählt wurde. Wir

regen daher an, die Kantone künftig systematisch in das Krisenmanagement des Bundes einzubeziehen, sofern sie von einer Krise ebenfalls betroffen sind – namentlich in ihrer Rolle als primäre Vollzugsträger.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 3

Gemäss Artikel 3 wird der politisch-strategischen Krisenstab (PSK) eingesetzt, wenn eine unmittelbare und schwere Gefahr droht. Gleichzeitig soll er gemäss Artikel 5 die politisch-strategische Lage beurteilen. Für uns ist indes nicht ersichtlich, wie der Bundesrat eine drohende unmittelbare und schwere Gefahr erkennen soll, solange der PSK nicht aktiviert ist. Entsprechend empfehlen wir, zu prüfen, ob die Einsetzung des PSK – sowie auch des operativen Krisenstabs (OPK) – früher erfolgen sollte bzw. ob diese Gremien nicht sogar eine permanente Rolle in der Lageverfolgung und -beurteilung zuhanden des Bundesrats übernehmen sollten. Dadurch könnte der in den Auswertungen der Covid-19-Pandemie erkannten mangelhaften Antizipation sowie dem zu späten Aufbau einer überdepartementalen Krisenorganisation entgegengewirkt werden.

Ferner regen wir an, die im Erläuternden Bericht zu Artikel 3 aufgeführten Möglichkeiten, wie ein Antrag um Einsetzung der Krisenorganisation an den Bundesrat gestellt werden kann, im Verordnungstext widerzugeben. Dabei ist zu prüfen, ob den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, direkt einen Antrag zur Einsetzung der Krisenorganisation stellen zu können.

2.2 Artikel 6

Gemäss Art. 6 soll das federführende Departement einzelne Vertretungen der Kantone in beratender Funktion in den PSK beiziehen können. Wir regen an, auf eine Kann-Formulierung zu verzichten und die Kantone systematisch in das Krisenmanagement des Bundes einzubinden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Perspektive der Vollzugsorgane rechtzeitig in die Diskussion eingebracht und Einschätzungen zur politischen Akzeptanz geplanter Massnahmen des Bundes vorgenommen werden.

Weiter empfehlen wir, im Erläuternden Bericht festzuhalten, welche Konferenzen im Krisenfall zwingend im PSK vertreten sein müssen. Aus unserer Sicht sind dies die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) sowie die thematisch am stärksten betroffene Direktorenkonferenz. Die KdK koordiniert in einer Krise den Informationsfluss zwischen dem Bund und den interkantonalen Konferenzen und stellt die Rolle des Single Point of Contact (SPOC) gegenüber dem Bund sicher. Die RK MZF stellt die federführende Konferenz auf politisch-strategischer Ebene der Kantone in Fragen des Bevölkerungsschutzes und der Verteidigung dar. Schliesslich ist die thematisch am stärksten betroffene Konferenz die fachlich kompetenteste Direktorenkonferenz.

2.3 Artikel 7 und 8

Der OPK soll gemäss Artikel 7 Massnahmen koordinieren und Aktionen umsetzen. Um ein effizientes operatives Krisenmanagement zu erreichen, müssen auf operativer Ebene bisweilen sehr rasch umsetzungsorientierte Entscheide getroffen werden. Aus unserer Sicht sollte der OPK daher mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden – etwa zur Zuteilung von Aufgaben an die verschiedenen Krisenstäbe, zur Verabschiedung von Richtlinien und Vollzugshilfen, zum Einbezug von Dritten oder zur Bildung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen. Damit dies auch gegenüber den Kantonen zielführend erfolgen kann, befürworten wir, dass diese stets im OPK vertreten sind.

2.4 Artikel 11 und 12

Für die Kantone ist es entscheidend, dass sie im Krisenfall über einen SPOC zur Krisenorganisation des Bundes verfügen. Entsprechend regen wir an, den Verordnungstext dahingehend zu präzisieren, dass ein solcher über die Geschäftsstelle des Permanenten Kernstabes eingerichtet wird.

2.5 Artikel 15

Ebenso ist es für das Krisenmanagement elementar, dass alle 26 Kantone gleichzeitig und auf die gleiche Art und Weise kontaktiert werden können. Wir würden es daher gutheissen, wenn von der Kann-Formulierung in Artikel 15 abgesehen wird und die Kantone verpflichtet werden, gegenüber der Geschäftsstelle des permanenten Kernstabs je eine Kontaktstelle für den Krisenfall zu bezeichnen.

2.6 Artikel 17

Sofern eine Krise auch die Kantone betrifft, ist es wichtig, dass der Bundesrat und die Kantonsregierungen gegenüber der Bevölkerung möglichst abgestimmt und kohärent und wenn angezeigt auch gemeinsam kommunizieren. Der Koordinationsauftrag der Bundeskanzlei ist unseres Erachtens entsprechend auszubauen und Artikel 17 um eine Bestimmung zur vertikalen Koordination der Krisenkommunikation des Bundesrates und der Kantonsregierungen zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Kommandant der Rettung Basel-Stadt, Dominik Walliser, dominik.walliser@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin